



FUSSBALL- und LEICHTATHLETIK-VERBAND
WESTFALEN e.V.

Auf- und Abstiegsregelung 2016/2017 (Frauen) **gemäß § 48 (1) SpO/WFLV**

Westfalenliga

Aufstieg:

1. Der Meister steigt zur Regionalliga auf.
2. Aus der Westfalenliga kann eine aufstiegsberechtigte Mannschaft nicht zur Regionalliga aufsteigen, wenn in dieser Spielklasse bereits eine Mannschaft desselben Vereins spielt.
3. Trifft der in Nr. 2 genannte Fall auf die erstplatzierte Mannschaft der Westfalenliga zu, so ist an deren Stelle die nächstplatzierte und aufstiegsbereite Mannschaft (bis maximal Tabellenplatz 3) für die Regionalliga qualifiziert. Dieses gilt auch für den Fall, dass die erstplatzierte Mannschaft auf ihr Aufstiegsrecht verzichtet.

Abstieg:

1. Die drei Tabellenletzten steigen zur Landesliga ab.
2. Bei keinem bis einem westfälischen Absteiger aus der Regionalliga oder den übergeordneten Spielklassen steigen ebenfalls die drei Tabellenletzten zur Landesliga ab.
3. Bei zwei westfälischen Absteigern aus der Regionalliga oder den übergeordneten Spielklassen steigen die vier Tabellenletzten zur Landesliga ab.
4. Bei drei westfälischen Absteigern aus der Regionalliga oder den übergeordneten Spielklassen steigen die fünf Tabellenletzten zur Landesliga ab.
5. Bei vier oder mehr westfälischen Absteigern aus der Regionalliga oder den übergeordneten Spielklassen steigen die fünf Tabellenletzten zur Landesliga ab. Tritt dieser Fall ein wird die Westfalenliga in der Saison 2017/2018 entsprechend aufgestockt.
6. Sollte eine erste Mannschaft in die Westfalenliga durch Abstieg oder Lizenzentzug eingruppiert werden, gilt eine dortige zweite Mannschaft automatisch als erster Absteiger.

Landesliga

Aufstieg:

1. Der Meister jeder Staffel steigt zur Westfalenliga auf.
2. Sollte die Anzahl von 14 Mannschaften der Westfalenliga mit Ablauf des letzten Punktespieltages nicht erreicht werden, tragen die Tabellenzweiten der Landesliga eine Aufstiegsrunde um die freien Plätze aus. Gespielt wird, nach vorheriger Auslosung der Spielpaarungen, gemäß § 55 (5) SpO/WFLV im K.O.-System.
3. Aus der Landesliga kann eine aufstiegsberechtigte Mannschaft nicht in die Westfalenliga aufsteigen, wenn in dieser Spielklasse bereits eine Mannschaft desselben Vereins spielt.
4. Trifft der in Nr. 3 genannte Fall auf die erstplatzierten Mannschaften der Landesliga zu, so geht das Aufstiegsrecht nacheinander auf die nächstplatzierten Mannschaften (bis maximal Tabellenplatz 3) der jeweiligen Staffel über. Dieses gilt auch für den Fall, dass die erstplatzierte Mannschaft auf ihr Aufstiegsrecht verzichtet.

Abstieg:

1. In der Staffel mit 15 Mannschaften steigen die drei Tabellenletzten zur Bezirksliga ab. In den Staffeln mit 14 Mannschaften steigen die zwei Tabellenletzten zur Bezirksliga ab.
2. Sollte eine erste Mannschaft in die Landesliga durch Abstieg oder Lizenzentzug eingruppiert werden, gilt eine dortige zweite Mannschaft automatisch als erster Absteiger.

Bezirksliga

Aufstieg:

1. Der Meister jeder Staffel steigt zur Landesliga auf.
2. Sollte die Anzahl von 42 Mannschaften der Landesliga mit Ablauf des letzten Punktespieltages nicht erreicht werden, tragen die Tabellenzweiten der Bezirksliga eine Aufstiegsrunde um die freien Plätze aus. Gespielt wird, nach vorheriger Auslosung der Spielpaarungen, gemäß § 55 (5) SpO/WFLV im K.O.-System.
3. Aus der Bezirksliga kann eine aufstiegsberechtigte Mannschaft nicht in die Landesliga aufsteigen, wenn in dieser Spielklasse bereits eine Mannschaft desselben Vereins spielt.
4. Trifft der in Nr. 3 genannte Fall auf die erstplatzierten Mannschaften der Bezirksliga zu, so geht das Aufstiegsrecht nacheinander auf die nächstplatzierten Mannschaften (bis maximal Tabellenplatz 3) der jeweiligen Staffel über. Dieses gilt auch für den Fall, dass die erstplatzierte Mannschaft auf ihr Aufstiegsrecht verzichtet.

Abstieg:

1. Die vier Tabellenletzten jeder Staffel steigen zur Kreisliga ab.

Kreisliga A

Aufstieg:

Je 1 Aufsteiger melden die Kreisligen A-Staffeln der Frauen, die mindestens eine Staffelgröße von 12 Mannschaften haben (innerhalb eines Kreises darf max. 1 Kreisliga A existieren).

Bei einer Staffelgröße von weniger als 12 Mannschaften ist kein direkter Aufstieg möglich. Diese Staffeln sind dem Vorsitzenden des VFA, Herrn Reinhold Spohn, über das E-Postfach bis zum 01.08.2016 zu melden. Der VFA entscheidet danach, vor Beginn der Saison, über die anzusetzenden Entscheidungsspiele.

Mannschaften aus anderen Landesverbänden des DFB, die am Spielbetrieb in den Kreisligen A des FLVW teilnehmen, können maximal bis zur Bezirksliga aufsteigen. Der VFA behält sich vor, diese Regelung zukünftig anzupassen.

Zusatz (gilt für sämtliche überkreisliche Frauenstaffeln)

Unter Ausnutzung von § 41 (3) und § 55 (5) SpO/WFLV wird verbindlich festgelegt, dass bei Punktgleichheit die Tordifferenz entscheidend ist. Bei gleicher Tordifferenz entscheidet die Anzahl der geschossenen Tore. Bei Verzicht oder Nichtzulassung eines Aufsteigers oder Teilnehmers an Entscheidungsspielen nimmt die nächstbestplatzierte, aufstiegsbereite und zugelassene Mannschaft (bis maximal Tabellenplatz 3) der jeweiligen Staffel deren Platz ein. § 6 SpO/DFB ist zu beachten.

Ein Verzicht muss spätestens 3 Tage nach Ablauf des letzten angesetzten Punktespieltages der spielleitenden Stelle schriftlich (E-Postfach) mitgeteilt werden. Die spielleitende Stelle teilt den Verzicht sofort und schriftlich (E-Postfach) der nächstplatzierten Mannschaft der betroffenen Spielklasse mit. Diese Mannschaft muss ab diesem Tag der Mitteilung (Eingangdatum E-Postfach) ebenfalls innerhalb von 3 Tagen schriftlich (E-Postfach) mitteilen, ob das Aufstiegsrecht wahrgenommen oder ebenfalls verzichtet wird. Sollte diese Mannschaft auch verzichten, findet Satz 2 und 3 von diesem Absatz erneut Anwendung.